

Statuten der Grünliberale Partei Bezirk Uster – Neufassung 2025

Art.1 Name und Sitz

- 1.1 Mit dem Namen "Grünliberale Partei Bezirk Uster" (nachstehend "GLP Bezirk Uster") besteht ein Verein gemäss diesen Statuten und den Bestimmungen des Art. 60 ff ZGB mit Sitz im Bezirk Uster
- 1.2 Die GLP Bezirk Uster ist eine selbständige Bezirkspartei und ein Mitglied der Kantonalpartei der "Grünliberale Kanton Zürich".

Art.2. Zweck

- 2.1 Der verantwortungsvolle Umgang mit Mensch und Umwelt.
- 2.2 Die Erhaltung des Lebensraumes im Bezirk Uster im engeren und im weiteren Sinne.
- 2.3 Die Förderung einer nachhaltigen, ökologischen und innovativen Wirtschaft, Dienstleistung und Mobilität
- 2.4 Der Aufbau einer nachhaltigen, umweltgerechten und sozialverträglichen Gesellschaftsform.
- 2.5 Die Vertretung der Parteiinteressen auf demokratischem Wege gegenüber Behörden und der Öffentlichkeit
- 2.6 Die Pflege der Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Parteien, die demselben Zweck dienen

Art.3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 3.1 Die Mitgliedschaft steht allen Menschen offen, welche den Zweck und die Zielsetzungen der GLP Bezirk Uster unterstützen. Die Mitglieder der einzelnen Ortsparteien ("Sektionen") erwerben gleichzeitig die Mitgliedschaft bei der GLP Bezirk Uster.
- 3.2 Einzelpersonen aus Orten ohne eigene Sektion können ebenfalls direkt der GLP Bezirk Uster beitreten.
- 3.3 Mit der Mitgliedschaft in der GLP Bezirk Uster wird gleichzeitig die Mitgliedschaft bei der Kantonalpartei erworben.
- 3.4 Regionale Gruppierungen, welche die Zielsetzungen der GLP unterstützen, können Kollektivmitglieder werden.
- 3.5 Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Gegen diesen Entscheid bleibt die Einsprache an der Mitgliederversammlung vorbehalten.

Art.4 Erlöschen der Mitgliedschaft

- 4.1 Durch Austritt, der jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Vorstand oder durch dessen Bekanntgabe über die Sektionen oder über die Kantonalpartei erfolgen kann.
- 4.2 Durch Ausschluss aus gravierenden Gründen, wie Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages oder wegen parteischädigenden Verhaltens
- 4.3 Bei allen Vorstandsentscheidungen bleibt die Einsprache an die Mitgliederversammlung vorbehalten.

Art.5 Mittel und Haftung

- 5.1 Die Mittel setzen sich zusammen aus
 - Mitgliederbeiträgen (fixer Beitrag pro Mitgliedspartei / Sektion und pro Einzelmitglied)
 - Behörden- und Mandatsabgaben
 - Spendenbeiträgen und Legaten
- 5.2 Zur Erfüllung des Parteizweckes wird von den Mitgliedern ein Jahresbeitrag erhoben. Die Höhe der einzelnen Mitgliederbeiträge wird jährlich an der Mitgliederversammlung festgelegt und ist in einem separaten Reglement geregelt.
- 5.3 Mitglieder einzelner Sektionen leisten ihren Mitgliedsbeitrag an die entsprechende Sektion, Mitglieder ohne eigene Sektion direkt an die GLP Bezirk Uster.
- 5.4 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet allein das Vereinsvermögen. Eine Verteilung des Vermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.
- 5.5 Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art.6 Organe

- 6.1 Mitgliederversammlung
- 6.2 Vorstand
- 6.3 Revisionsstelle

Art.7 Mitgliederversammlung

- 7.1 Die Mitgliederversammlung, die mindestens einmal jährlich in der ersten Jahreshälfte einzuberufen ist, entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht an den Vorstand delegiert sind. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - 1. Statutenänderungen und Auflösung des Vereins
 - 2. Abnahme von Bericht und Rechnung des abgelaufenen Geschäftsjahres
 - 3. Festlegung des Jahresbeitrages und Genehmigung des ordentlichen Jahresbudgets
 - 4. Wahl des Präsidiums sowie der Mitglieder des Vorstandes
 - 5. Wahl des Mitglieds der Revisionsstelle
 - 6. Bereinigung und Verabschiedung der Listen für Bezirks- und Kantonsratswahlen einschliesslich Nominierungen für Amtsträger¹ in Bezirksbehörden
 - 7. Genehmigung von Wahlkampfbudgets für Kantonsrats- und Nationalratswahlen
- 7.2 Die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung kann von einer Sektion, einem Kollektivmitglied oder mindestens drei Mitgliedern unter Angabe der Traktanden verlangt werden.
- 7.3 Die Einberufung der ordentlichen sowie ausserordentlichen Mitgliederversammlungen erfolgt mit der bereinigten Traktandenliste mindestens 10 Tage im Voraus (Poststempel, E-Mail-Datum) schriftlich. Die elektronische Übermittlung ist der postalischen gleichgestellt.
- 7.4 Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gültig gefasst werden.
- 7.5 Stimmberechtigt sind anwesende Mitglieder und Kollektivmitglieder mit je einer Stimme. Bei Wahlen gilt das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Nach dem ersten Wahlgang sind neue Wahlvorschläge unzulässig. Nach dem zweiten Wahlgang scheidet die Kandidatur mit dem schlechtesten Resultat aus. Im dritten Wahlgang gilt das relative Mehr.
- 7.6 Beschlüsse über Statutenänderungen und über die Vereinsauflösung können nur mit Zweidrittelmehr, die übrigen Beschlüsse mit einfachem Mehr aller anwesenden Mitglieder gefasst werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident bzw. die Präsidentin.
- 7.7 Bei einer allfälligen Auflösung des Vereins bestimmt die Mitgliederversammlung über die Verwendung von [50]% des Reinvermögens. Die weiteren [50]% werden der Kantonalpartei gespendet.
- 7.8 Auf Antrag mindestens eines Stimmberechtigten können Wahlen und Abstimmungen geheim durchgeführt werden. Die anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung entscheiden über diesen Antrag.
- 7.9 Mitgliederversammlungen sollen wenn möglich von einem gemütlichen oder informellen Teil begleitet sein.

Art.8 Vorstand

- 8.1 Der Vorstand besteht aus dem Präsidium und dem Rechnungsführer sowie mindestens einem weiteren Mitglied. Eine Vertretung jeder Sektion und jedes Kollektivmitglieds im Vorstand ist erwünscht, jedoch nicht Bedingung. Mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Im Vorstand ist eine angemessene Vertretung beider Geschlechter anzustreben.
- 8.2 Die Amtsdauer für das Präsidium und die Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Nach- und Ersatzwahlen können von jeder Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Wahlen können an jeder Mitgliederversammlung vorgezogen werden, um den gleichen Turnus beim Präsidium und bei den Vorstandsmitgliedern zu gewährleisten.

¹ In diesen Statuten gelten sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen für beide Geschlechter, ungeachtet der weiblichen oder männlichen Sprachform.

- 8.3 Der Vorstand ist insbesondere für folgende Geschäfte zuständig:
1. Vorbereitung und Einberufung von Mitgliederversammlungen
 2. Ergreifen aller möglichen Massnahmen zur Erreichung des Parteizweckes
 3. Bildung von Arbeitsgruppen zur Vorbereitung und Behandlung besonderer Themen, Inhalte, Fragen und Aufgaben einschliesslich der Lancierung von Initiativen oder ähnlichen politischen Instrumenten
 4. Vertretung des Vereins nach aussen einschliesslich Regelung der rechtsverbindlichen Unterschrift
 5. Fassung der Parolen für die den Bezirk oder die Region betreffenden Abstimmungsvorlagen, sofern nicht eine Mitgliederversammlung darüber beschliesst. Der Vorstand kann diese an die Mitgliederversammlung delegieren
 6. Die Aufnahme von Sektionen, Einzelmitgliedern und anderen Kollektivmitgliedern
- 8.4 Der Vorstand kann zur Behandlung folgender Geschäfte durch eine temporäre Vertretung aller Sektionen und Kollektivmitglieder erweitert werden:
1. Nomination von Kandidaten für Wahlen zuhanden der Mitgliederversammlung.
 2. Nomination von Kandidaten für Bezirkswahlen, sofern nicht eine Mitgliederversammlung darüber beschliessen kann.
 3. Wahlen oder Vorschläge für parteiinterne Ämter
- 8.5 Der Vorstand bzw. der erweiterte Vorstand kann Beschlüsse mit hoher Dringlichkeit ausnahmsweise auf telefonischem Wege oder via Email mit mindestens der Hälfte der Stimmen seiner Mitglieder fällen.
- 8.6 Der Vorstand kann Konsultativ-Mitglieder bestimmen, welche nicht stimmberechtigt sind, jedoch sämtliche Kommunikation des Vorstandes erhalten und beratend an den Sitzungen teilnehmen dürfen.

Art. 9 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus einem jährlich zu wählenden Revisor, welcher die Jahresrechnung anhand der Bücher und Belege prüft und darüber der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und Antrag vorlegt.

Diese Statuten ersetzen alle vorgängigen Versionen. Sie wurden an der Mitgliederversammlung vom 25. März 2025 genehmigt und ab sofort in Kraft gesetzt.

Anhang (Nicht zu den Statuten gehörend):

- Weitere Anhänge sind die Reglemente Ämterentschädigungen und Mitgliederbeiträge vom 8. Mai 2019.